

THOSSAPORN SAENSAWATT

Die verfassungsrechtlichen
Grundentscheidungen
des Grundgesetzes

*Studien und Beiträge
zum Öffentlichen Recht*

57

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Öffentlichen Recht

Band 57



Thossaporn Saensawatt

Die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen des Grundgesetzes

Eine verfassungsrechtstheoretische und -dogmatische
Untersuchung, insbesondere zum Verhältnis der
verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen zueinander

Mohr Siebeck

Thossaporn Saensawatt, geboren 1988; Studium der Rechtswissenschaften an der Thammasat University (Bangkok, Thailand); 2010 Bachelor of Laws; Wissenschaftlicher Assistent am German-Southeast Asian Center of Excellence for Public Policy and Good Governance (CPG); Rechtsberater mit dem Schwerpunkt öffentliches Recht, insbesondere thailändisches Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht; 2012 Master of Laws (Universität Passau); 2014–18 Stipendiat des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) und Doktorand an der Juristischen Fakultät, Universität Passau; seit 2021 Dozent an der Juristischen Fakultät, Chiang Mai University (Chiang Mai, Thailand).

orcid.org/0000-0003-4933-4047

ISBN 978-3-16-161114-8 / eISBN 978-3-16-161115-5

DOI 10.1628/978-3-16-161115-5

ISSN 1867-8912 / eISSN 2568-745X (Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Times New Roman gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde von der Juristischen Fakultät der Universität Passau als Dissertation angenommen. Die Arbeit ist im Wesentlichen in der Zeit vom Winter 2014 bis zum Sommer 2018 entstanden und verdankt ihr Entstehen überhaupt der Unterstützung vieler. Dass ich von vornherein eine Chance bekommen habe, diese Untersuchung vollständig und eingehend in Deutschland durchführen zu können, danke ich dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), ohne dessen Förderung die Arbeit bisher noch ein unerfüllter Traum wäre.

Ganz ehrlich und herzlich danken möchte ich zunächst an dieser Stelle meinem Doktorvater, wissenschaftlichen Betreuer, akademischen Lehrer und nicht zuletzt Erstgutachter, Herrn Professor Dr. Hans-Georg Dederer. Ohne ihn und seine Unterstützungen gäbe es diese nun veröffentlichte Dissertation überhaupt nicht. Für die Erstellung des umfassenden und wissenschaftlich wertvollen Zweitgutachtens bedanke ich mich ganz herzlich bei dem Zweitgutachter, Herrn Professor Dr. Rainer Wernsmann. Für die Disputation möchte ich auch Herrn Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herrn Professor Dr. Meinhard Schröder, herzlich danken. Schließlich und ganz wichtig danke ich dem Verlag Mohr Siebeck für die Aufnahme der Arbeit in diese hervorragende Reihe „Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht“.

Außerdem habe ich noch unendlich zu danken: Herrn Henning Glaser und Herrn Dr. Duc Quang Ly von German-Southeast Asian Center of Excellence for Public Policy and Good Governance danke ich ehrlich für ihre langjährigen Unterstützungen und Freundlichkeit. Herrn Dr. iur. Nguyen, Van Nghia und seiner Familie danke ich für ihre wunderbare Freundschaft während meiner Jahre in Passau. Dank schulde ich ferner Frau Judith Hoffmann für das Korrekturlesen des Manuskripts. Meinen Lehrerinnen und Lehrern, sei es wissenschaftlichen, gedanklichen oder sprachlichen, bin ich verpflichtet. Ihnen allen danke ich ehrlich und herzlich. Gewidmet ist diese Arbeit meiner Mutter Sujit Saensawatt.

Chiang Mai, im August 2021

Thossaporn Saensawatt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XV
A. Einleitung	1
I. <i>Gesamtkonzeption und Ziel der Arbeit</i>	1
II. <i>Die Lehre von den verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen als Schlüssel der Untersuchung</i>	3
1. Fragestellung	4
2. Wissenschaftliche Zielsetzung	7
III. <i>Komponenten und Meilensteine der Arbeit</i>	7
1. Erster Hauptteil der Arbeit	7
2. Zweiter Hauptteil der Arbeit	8
3. Dritter Hauptteil der Arbeit	9
IV. <i>Stand der Forschung und Methodik</i>	9
B. Erster Hauptteil: Die Verfassungsordnung des Grundgesetzes und die Lehre von den verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen	11
I. <i>Verfassung und Verfassungsinterpretation</i>	11
1. Verfassung	11
a) Einführung	11
b) Maßgebliche Verfassungsbegriffe	13
aa) Der Verfassungsbegriff der Aufklärung	13
(1) Die schweizerische und französische Verfassungslehre	13
(2) Die deutsche vernunftrechtliche Staatslehre	15
bb) Der Verfassungsbegriff Carl Schmitts	16
cc) Der Verfassungsbegriff nach der Integrationslehre Rudolf Smends	18
c) Bildung eines allgemeingültigen Verfassungsbegriffs	20
aa) Zur Begriffsbildung im Allgemeinen	20
bb) Die Rechtsphilosophie Georg Wilhelm Friedrich Hegels	23
cc) Der Verfassungsbegriff in der vierten „zeitlichen“ Dimension	26

(1) Der Moment der Gegenwart	28
(2) Der Moment der Vergangenheit	32
(3) Der Moment der Zukunft	33
d) Zusammenfassung und Schlussfolgerung	35
2. Verfassungsinterpretation	40
a) Einführung	40
b) Widerstreitende Auslegungstheorien: Subjektive und objektive Auslegungstheorie	44
aa) Insuffizienzen einzelner Theorien	44
bb) Kompromiss	46
(1) Karl Larenz	46
(2) Karl Engisch	48
(3) Die Rechtsprechung des BVerfG	49
cc) Resümee	50
c) Die Bedeutung der zeitlichen Dimension für die Auslegung einer Rechtsnorm	51
d) Die vier klassischen Auslegungsanones: Überlegungen in Bezug auf die Verfassungsinterpretation	55
aa) Unverzichtbarkeit der klassischen Auslegungsanones	56
bb) Besonderheiten der Verfassungsauslegung	57
cc) Kritik an einzelnen Aspekten der Verfassungsauslegung	59
(1) Das Prinzip der Einheit der Verfassung	60
(2) Verfassungsinterpretation als Konkretisierung	63
e) Zusammenfassung	65
II. <i>Die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen als normative Kernstück der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland</i>	68
1. Vorkonstitutionelle Lehren zur Idee der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen	68
a) Einführung	68
b) Hans Kelsen und die Lehre von der Grundnorm	71
c) Carl Bilfinger und die Lehre des Verfassungssystems	76
d) Hans Nawiasky und der Gedanke der Staatsfundamentalnorm	78
e) Carl Schmitt und die Gesamtentscheidung der politischen Einheit	80
f) Exkurs: Die Lehre der verfassungsgestaltenden Grundentscheidungen von Hans J. Wolff	83
aa) Die Rechtsgrundsätze	84
bb) Die verfassungsgestaltenden Grundentscheidungen	85
cc) Die Bedeutsamkeit der Lehre Hans J. Wolffs für die Idee der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen	86
g) Zusammenfassung	86
2. Die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen des Grundgesetzes	87

a) Geschichtliche Grundlage und terminologische Vielfalt des Begriffs der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen	87
aa) Einführung	87
bb) Die Trennung von Grundform und Bestimmungsform	88
cc) Einzelne Begriffe	90
(1) Der Begriff „Grundsätze“	90
(a) Inhaltliche Zuordnung des Begriffs	90
(b) Lexikalisch-terminologische Bedeutung des Begriffs	91
(2) Der Begriff „Staatsfundamentalnormen“	92
(a) Inhaltliche Zuordnung des Begriffs	92
(b) Lexikalisch-terminologische Bedeutung des Begriffs	93
(3) Der Begriff „Staatsstrukturprinzipien“	94
(a) Inhaltliche Zuordnung des Begriffs	94
(b) Lexikalisch-terminologische Bedeutung des Begriffs	95
(4) Der Begriff „Verfassungsprinzipien“	96
(5) Der Begriff „Grundentscheidungen“	97
(a) Inhaltliche Zuordnung des Begriffs	97
(b) Lexikalisch-terminologische Bedeutung des Begriffs	99
dd) Zusammenfassung	100
b) Rechtsprechung des BVerfG zur Lehre von den verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen	100
aa) Begründung des BVerfG für seine Idee der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen	101
(1) Entscheidung des BayVerfGH vom 24. April 1950	101
(2) Urteil des Zweiten Senats des BVerfG vom 23. Oktober 1951 (Südweststaat-Urteil)	102
(3) Urteil des Ersten Senats des BVerfG vom 18. Dezember 1953 (Gleichberechtigungs-Urteil)	104
(4) Analyse: Diskrepanz zwischen den beiden Senaten des BVerfG in Bezug auf die Idee der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen?	106
bb) Verhältnis der Lehre von den Grundentscheidungen zur Lehre von der „Identität der Verfassung“ des BVerfG	108
3. Rechtliches Wesen und überpositive normative Bedeutung der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen (zugleich: die Grundentscheidung in der Welt des „Sollens“)	110
a) Grundentscheidungen als „Prinzipien“	110
aa) Einführung	110
bb) Die wertbezogene Differenzierung: Prinzipien als moralischer Konduktor des Rechtssystems	112
(1) Die Auseinanderentwicklungsthese und die Trennungsthese . . .	114
(2) Die Verstärkungsthese	115

(3) Die Entwicklung der Prinzipientheorie als Reaktion auf die Trennungsthese des Rechtspositivismus	118
cc) Die wertneutrale Differenzierung: Prinzipien als Tiefenstrukturen des Rechts	123
dd) Rekonstruktion des Prinzipienbegriffs nach der Komplexitätstheorie	125
(1) Grundzüge der Komplexitätstheorie	125
(2) Die Aggregation von zusammenhängenden Rechtsregeln zu einem allgemeiner und abstrakter formulierten Rechtsprinzip . .	128
b) Die überpositive normative Geltung der Grundentscheidungen	134
aa) Der Geltungsbegriff im Allgemeinen	134
bb) Logisch-theoretischer Beweis für die überpositive Geltung der Grundentscheidungen	140
(1) Eigenständige normative Bedeutung der Grundentscheidungen neben ihren einzelnen Konkretisierungen	140
(2) Bindung des Verfassungsgebers (pouvoir constituant) an die überpositiven Grundentscheidungen	144
(3) Resümee	148
c) Das Verhältnis der Grundentscheidungen zur materialen Gerechtigkeit .	148
aa) Ausgangspunkte	148
bb) Die politische Gerechtigkeitsordnung als moralischer Grund der Verfassung	152
d) Voraussetzungen für den (besonderen) Charakter der Grundentscheidung	154
aa) Konkretisierungsbedürftigkeit	154
bb) Entscheidung oder Wille des originären Verfassungsgebers	156
cc) Inhärente Unabänderlichkeit	158
dd) Eigene Einzelausprägung(en) innerhalb der Verfassung	163

C. Zweiter Hauptteil:

Strukturierung der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen

des Grundgesetzes 165

I. Die „verfassungsrechtliche Feldtheorie“ als Analyseinstrument für die Analyse verfassungsrechtlicher Grundentscheidungen

1. Grundlegungen 165

2. Die Bedeutung der Feldtheorien in der Physik und Naturwissenschaft 167

3. Die „verfassungsrechtliche Feldtheorie“ 169

II. Die Grundentscheidung des Art. 1 GG: die Unantastbarkeit der Würde des Menschen

1. Bedeutung der Menschenwürdegarantie in der deutschen Rechtsordnung . . 172

 a) Einführung 172

b)	Die Dualität der Funktionsweise der Menschenwürdegarantie	174
aa)	Die unscharfe Terminologie	174
bb)	Die Würde des Menschen als „Wurzel aller Grundrechte“	177
cc)	Zwischenergebnis	183
c)	Die „verfassungsrechtliche Feldtheorie“ und ihre Anwendung auf die Garantie der Würde des Menschen	184
2.	Einzelausprägungen der Menschenwürdegarantie im Grundgesetz	186
<i>III. Die Grundentscheidungen des Art. 20 Abs. 1–3 GG: die Staatsstrukturprinzipien</i>		
1.	Das Demokratieprinzip	188
a)	Die Universalität des Begriffs und die Grundlagen des demokratischen Gedankens	188
aa)	Kritische Vorüberlegungen	188
bb)	Die verfassungsrechtliche Demokratie und der Grundsatz der Volkssouveränität	189
cc)	Das Mehrheitsprinzip in der Demokratie	196
b)	Einzelausprägungen des Demokratieprinzips im Grundgesetz	201
aa)	Das Mehrheitsprinzip	203
bb)	Die Wahlrechtsgrundsätze	204
cc)	Die Zeitbegrenzung demokratischer Herrschaft	204
dd)	Der freie und offene Prozess der politischen Meinungs- und Willensbildung des Volkes und das Mehrparteiensystem	205
ee)	Die repräsentative Demokratie	207
ff)	Das freie Mandat des Abgeordneten des Bundestages	208
gg)	Weitere demokratische Elemente mit geringerer Zuordnungsintensität	209
(1)	Das Konzept der „streitbaren Demokratie“	210
(2)	Die Öffentlichkeit der staatlichen Entscheidungsprozesse	211
(3)	Die kommunale Selbstverwaltung	212
c)	Das Konzept der Demokratie im Lichte der empirischen Wissenschaften	213
aa)	Fördern demokratische Wahlen die Kooperation mit der zukünftigen Generation?	213
bb)	Steht die Demokratie im Einklang mit der genetisch-basierten Natur des Menschen?	216
2.	Das Rechtsstaatsprinzip	220
a)	Ideengeschichte und allgemeine Akzeptanz des deutschen Rechtsstaatsgedankens	220
aa)	Frühe liberal-materielle Rechtsstaatsidee	222
bb)	Die geschichtliche Begriffsbildung des formellen Rechtsstaatsgedankens	225
cc)	Das spezifische Gepräge der Rechtsstaatlichkeit des Grundgesetzes	229
b)	Der Begriff und die rechtlichen Grundlagen des grundgesetzlichen Rechtsstaatsprinzips	231

c)	Einzelausprägungen des Rechtsstaatsprinzips im Grundgesetz	238
aa)	Der Grundsatz der Gewaltenteilung	246
bb)	Der Vorrang der Verfassung	249
cc)	Der Vorrang des Gesetzes und der Vorbehalt des Gesetzes	251
dd)	Der Grundsatz der Rechtssicherheit	255
ee)	Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	257
ff)	Weitere Elemente der grundgesetzlichen Rechtsstaatlichkeit	262
3.	Das Bundesstaatsprinzip	263
a)	Der Begriff und die historische Grundlage des deutschen Bundesstaatsprinzips	263
aa)	Einführung	263
bb)	Zum Begriff des Bundesstaates im rechtlichen Sinne	264
(1)	Die Unterscheidung zwischen „Bundesstaatlichkeit“ und „Bundesstaatsprinzip“	265
(2)	Die grundgesetzliche Grundentscheidung für den Bundesstaat	268
cc)	Exkurs: Die Geschichte der bundesstaatlichen Struktur der deutschen Nation: Eine kulturell-historische oder eine geographische Grundlage?	271
b)	Einzelausprägungen des Bundesstaatsprinzips im Grundgesetz	275
aa)	Die anhaltende Staatsqualität der Länder	276
bb)	Die Staatlichkeit der gegründeten föderalen Einheit: Staatsqualität des Bundes	277
cc)	Der Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens	279
dd)	Das Homogenitätsprinzip	283
(1)	Erste Zwischenbilanz: die bundesstaatlichen Komponenten	285
(2)	Zweite Zwischenbilanz: Wechselwirkungen zwischen Bundesverfassung und Landesverfassungen	292
(3)	Ergebnis	296
4.	Das Sozialstaatsprinzip	296
a)	Das soziale Staatsziel im Gefüge des Grundgesetzes	296
b)	Einzelausprägungen des Sozialstaatsprinzips im Grundgesetz	301
aa)	Die Gewährung des menschenwürdigen Existenzminimums	302
bb)	Die Vorstellung von sozialer Gleichheit	305
cc)	Die soziale Sicherheit zur Ergänzung der sozialen Gleichheit	307
dd)	Die sozialstaatliche Verantwortung der Wirtschaft	309
5.	Das Republikprinzip	314
a)	Die Bedeutung des Republikbegriffs im Gefüge des Grundgesetzes	314
b)	Einzelausprägungen des Republikprinzips im Grundgesetz	316
IV.	Grundentscheidungen jenseits von Art. 1 und Art. 20 GG	317
1.	Einführung	317
2.	Die offene Staatlichkeit Deutschlands als eine Grundentscheidung des Grundgesetzes	317

a) Der Konkretisierungsbedarf der Entscheidung für die offene Staatlichkeit	319
b) Die Existenz des Willens des Grundgesetzgebers	319
c) Die Unabänderlichkeit der Entscheidung für die offene Staatlichkeit ...	320
d) Die Einzelausprägung(en) der Entscheidung für die offene Staatlichkeit im Grundgesetz	321
e) Zwischenergebnis	322
3. Die Selbstbestimmung bzw. die Autonomie des Menschen als eine Grundentscheidung des Grundgesetzes?	322

D. Dritter Hauptteil:

Die Untersuchung zum Verhältnis der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen zueinander	325
---	-----

I. Die systematische Einordnung der positiv-rechtlichen Einzelausprägungen der Grundentscheidungen

1. Die Trennung von Grundentscheidungen und Einzelausprägungen im Lichte der hierarchischen Struktur des Grundgesetzes	325
2. Methoden zur Einordnung der Einzelausprägungen von Grundentscheidungen	329
a) Die Bedeutung der „klassischen Auslegungsmethoden“ für die Einordnung	329
b) Die Rechtsvergleichung	330
c) Die Rechtsprechung des BVerfG	332
3. Eine systematische Strukturierung sowie ein Versuch der Modellierung des komplexen Gesamtbildes der Einzelausprägungen der Grundentscheidungen	334
a) Das Baumdiagramm bzw. das „phylogenetische Baum-Modell“	338
b) Das Kreisdiagramm bzw. das Kreisbahn-Modell	341

II. Das Verhältnis der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen zueinander

1. Mögliche „Typen“ des Verhältnisses von Grundentscheidungen	344
a) „Verhältnis der Verstärkung“: Verbesserung der Funktion oder Geltung .	344
b) „Verhältnis der Beschränkung“: Verwirklichung und Stabilisierung durch Begrenzung	345
c) „Verhältnis der Ergänzung“: Vervollständigung durch die Einfügung weiterer Fragmente	345
d) „Neutrales“ Verhältnis?	346
e) „Harmonisches“ Verhältnis?	346
2. Das Verhältnis der einzelnen Grundentscheidungen innerhalb des Grundgesetzes	347
a) Demokratie ↔ Rechtsstaat	349

aa) Die Beziehung Rechtsstaat → Demokratie	353
bb) Die Beziehung Demokratie → Rechtsstaat	357
cc) Spannungsverhältnis, Anwendung der Feldtheorie und Zwischenbilanz	359
b) Demokratie ↔ Bundesstaat	362
aa) Die Beziehung Demokratie → Bundesstaat	363
bb) Die Beziehung Bundesstaat → Demokratie	365
cc) Spannungsverhältnis, Anwendung der Feldtheorie und Zwischenbilanz	367
c) Demokratie ↔ Sozialstaat	373
aa) Die Beziehung Demokratie → Sozialstaat	374
bb) Die Beziehung Sozialstaat → Demokratie	376
cc) Spannungsverhältnis, Anwendung der Feldtheorie und Zwischenbilanz	377
d) Demokratie ↔ Republik	378
e) Rechtsstaat ↔ Bundesstaat	381
f) Rechtsstaat ↔ Sozialstaat	383
aa) Die Beziehung Rechtsstaat → Sozialstaat	384
bb) Die Beziehung Sozialstaat → Rechtsstaat	386
cc) Spannungsverhältnis, Anwendung der Feldtheorie und Zwischenbilanz	387
g) Rechtsstaat ↔ Republik	394
h) Bundesstaat ↔ Sozialstaat	396
aa) Die Beziehung Sozialstaat → Bundesstaat	396
bb) Die Beziehung Bundesstaat → Sozialstaat	398
i) Bundesstaat ↔ Republik	399
aa) Die Beziehung Bundesstaat → Republik	400
bb) Die Beziehung Republik → Bundesstaat	401
j) Sozialstaat ↔ Republik	402
3. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse	404
<i>III. Methoden zur Lösung von Konflikten zwischen Verfassungsnormen</i>	<i>409</i>
1. Die herkömmlichen Auslegungsmethoden als Basis für die Lösung von Konflikten	409
2. Das Verhältnis der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen zueinander als Richtlinie für die Lösung von Konflikten zwischen Verfassungsnormen	410
 E. Zusammenfassung	 417
 Literaturverzeichnis	 433
Personen- und Sachregister	459

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
Abg.	Abgeordnete(r)
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BK-GG	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
bspw.	beispielsweise
BV	Bayerische Verfassung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
B-VG	Bundesverfassungs-Gesetz der Republik Österreich
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
d. i.	das ist
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
Endn.	Endnote
etc.	et cetera
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
f., ff.	folgende(r)
Fußn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
HbStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
HbVerfR	Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung

hrsg.	herausgegeben (von)
Hrsg.	Herausgeber
i. e.	id est (das heißt)
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
i. e. S.	im engeren Sinne
i. w. S.	im weiteren Sinne
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. Ä.	oder Ähnliches
o. g.	oben genannte
PartG	Parteiengesetz (Gesetz über die politischen Parteien)
Rd.	Randnummer
S.	Seite; Satz
scil.	scilicet (nämlich)
sog.	sogenannte(r)
StGB	Strafgesetzbuch
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
ThürVBl.	Thüringer Verwaltungsblätter
u. a.	unter anderem; und andere
u. Ä.	und Ähnliches
US/USA	Vereinigte Staaten von Amerika
usw.	und so weiter
v.	vom/von
v. a.	vor allem
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z. B.	zum Beispiel
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZParl	Zeitschrift für Parlamentsfragen
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
zugl.	zugleich

A. Einleitung

I. Gesamtkonzeption und Ziel der Arbeit

„The entire universe is in a glass of wine,
if we look at it closely enough.“

*Richard P. Feynman*¹

Versucht man das Phänomen des „Rechts“ zu verstehen, bemerkt man auf den ersten Blick, dass in der Rechtswissenschaft kein Rechtsgebiet kontroverser diskutiert und doch rätselhafter geblieben ist als das Verfassungsrecht. Dieses Rätselhafte ergibt sich zum einen aus der Eigenart der Verfassung als bloßer Rahmenordnung mit fragmentarischem und bruchstückhaftem Charakter², aber zum anderen – und im Wesentlichen – auch aus der Unvollständigkeit der rechtswissenschaftlichen Erkenntnisse über die komplexe Struktur der Verfassung und ihrer Beziehung zur Rechts-, Staats- und Gesellschaftsordnung. Mit innovativen Fragestellungen sowie aufgrund einer verfassungstheoretischen und -dogmatischen Untersuchung zum Komplex der sog. „verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen“ beabsichtigt diese Arbeit, das rätselhaft Gebliebene wissenschaftlich aufzuklären und einen neuen, schöpferischen Weg für weitere Untersuchungen zu bereiten.

Da das Phänomen des „komplexen Systems“³ in unserer Welt ubiquitär ist, beschäftigt sich diese Arbeit mit einer wissenschaftlichen, für das Verfassungsrecht wie für die Verfassungstheorie bedeutenden Fragestellung, welche heutzutage, als Resultat der weiter zunehmenden Komplexität unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung, freilich nur selten aufgeworfen wird: „Gibt es innerhalb der Verfassung

¹ *R. P. Feynman/R. B. Leighton/M. Sands*, The Feynman Lectures on Physics, The New Millennium Edition, Bd. I, New York, 2010, 46–8.

² *E.-W. Böckenförde*, Die Methoden der Verfassungsinterpretation – Bestandsaufnahme und Kritik, in: ders., Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht, 2011, S. 120 ff. (124 f.).

³ Der in dieser Arbeit verwendete Begriff „komplexes System“ (*complex system*) ist im Sinne der Komplexitätstheorie (*complexity theory*) zu verstehen; zur Komplexitätstheorie im Allgemeinen siehe *J. H. Holland*, Complexity: A Very Short Introduction, Oxford, 2014; *J. Goldstein*, Emergence as a Construct: History and Issues, *Emergence* 1 (1999), S. 49 ff.; *K. Mainzer* (Hrsg.), Komplexe Systeme und Nichtlineare Dynamik in Natur und Gesellschaft: Komplexitätsforschung in Deutschland auf dem Weg ins nächste Jahrhundert, 1999; *H. A. Simon*, The Architecture of Complexity, *Proceedings of the American Philosophical Society* 106 (1962), S. 467 ff.; *ders.*, The Sciences of the Artificial, Massachusetts, 2. Aufl., 1992; *M. Mitchell Waldrop*, Complexity: The Emerging Science at the Edge of Order and Chaos, New York, 1992.

ein komplexes System von Verfassungsnormen?“ Anders formuliert: In der vorliegenden Untersuchung geht es um die These, dass die Verfassung nicht bloß als eine einfach aufgelistete Summe der einzelnen (Verfassungs-)Normen anzusehen ist, sondern dass sie vielmehr ein *komplexes dynamisches System* von verfassungsrechtlichen Normen unterschiedlichen Typs und Ranges konstituiert. Gegenstand der Arbeit ist die Gesamtheit des geltenden deutschen Verfassungsrechts, in erster Linie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Zum Kernbestand der Arbeit gehört vor allem der wissenschaftliche Versuch, das Grundgesetz durch wissenschaftliche Methoden und Analysen in rechtswissenschaftlicher sowie interdisziplinärer Hinsicht präziser und umfassender zu verstehen. Ansichten, Ergebnisse und Thesen, die nicht nur in der Endphase, sondern auch in jedem einzelnen Meilenstein der Arbeit abgeleitet werden, sollen potenziell als Grundlagen bzw. Ausgangspunkte weiterer Diskurse und Auseinandersetzungen im Bereich des Verfassungsrechts sowie der Verfassungstheorie dienen.

Um einen „komplexen“ Gegenstand zu begreifen, beginnen Wissenschaftler häufig, sich auf zwei herkömmliche Denkansätze zu beziehen und je nach Charakter und Wesen des zu untersuchenden Gegenstandes sich für einen dieser Denkansätze zu entscheiden: Die Ausrichtung der Analysen konzentriert sich *entweder* eher auf „das Ganze“ (*the whole*) *oder* dahingegen eher auf „die Bestandteile“ (*the parts*) des Gegenstandes. In der Terminologie der Komplexitätstheorie handelt es sich dabei um die Wahl zwischen dem „holistic approach“ und dem „reductionist approach“.⁴ Diese Arbeit geht im Einklang mit der aktuellen Tendenz allerdings nicht von einer Wahl, sondern von der „Synthese“ der beiden Denkansätze aus.⁵ Hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes knüpft die Arbeit an die *Gesamtheit* (das Ganze), die einzelnen *Bestandteile* und die *Wechselwirkungen zwischen den Bestandteilen* des Gegenstandes an. Dementsprechend gliedert sich diese Arbeit in *drei Hauptteile*, die den Untersuchungsgegenstand, nämlich die Verfassungsordnung des Grundgesetzes, wissenschaftlich umfassend durchdringen. Denn das Grundgesetz sowie die Gesamtstruktur der Rechtsordnung lassen sich unserer Ansicht nach nur dann richtig begreifen, wenn wir diese – in Anlehnung an die oben erwähnte Aussage *Richard P. Feynmans* (1918–1988) – eingehend und sorgfältig genug betrachten. Es ist davon auszugehen, dass die Gesamtstruktur der Rechtsordnung durch die innere Struktur der Verfassung, insbesondere durch den Komplex der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen geprägt ist und dass das richtige Verständnis dieser Struktur zugleich ein richtiges Verständnis der Rechtsordnung sowie neue Erkenntnisse über unsere Rechtsordnung aufzeigen wird.

⁴ Dazu siehe statt vieler *J. Cohen/I. Stewart*, *The Collapse of Chaos: Discovering Simplicity in a Complex World*, Harmondsworth, 1994; *P. A. Corning*, *Holistic Darwinism: Synergy, Cybernetics, and the Bioeconomics of Evolution*, Chicago, 2005, S. 47 ff.; *L. R. Graham*, *Between Science and Values*, New York, 1981, S. 319 ff.; *A. Koestler*, *Janus: A Summing Up*, London, 1978, S. 23 ff.; *M. Minsky*, *The Society of Mind*, London, 1987, S. 25 ff.

⁵ Vgl. *P. A. Corning*, aaO (Fußn. 4), S. 123 ff.

II. Die Lehre von den verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen als Schlüssel der Untersuchung

Die Lehre von den verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen ist seit dem Inkrafttreten des deutschen Grundgesetzes eines der wichtigsten Gegenstände des deutschen Verfassungsrechts. Deutsche Rechtswissenschaftler, insbesondere Staatsrechtslehrer, haben seit langem die Existenz der *grundlegenden Prinzipien der Verfassung* anerkannt. Mit diesem Thema hat sich auch das Bundesverfassungsgericht schon in seiner frühen Rechtsprechung auseinandergesetzt.⁶ Seitdem gehört die Idee der systematischen Erläuterung des Konzepts der Grundentscheidungen zum herkömmlichen Bestandteil der staatsrechtlichen Literatur und Lehrbücher.⁷ Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Darstellungen in der Literatur sowie in der Rechtsprechung ist anerkannt, dass das Grundgesetz eine Reihe von grundlegenden Grundsätzen und Grundentscheidungen enthält, welche die Eigenart, den besonderen Charakter sowie die staatsleitenden Funktionen der gesamten Verfassungs- und Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland prägen. Als Indiz dafür dient beispielweise die Tatsache, dass sich die Lehre der Grundentscheidungen nicht in anderen Bereichen der Rechtswissenschaft jenseits des Staats- und Verfassungsrechts findet. Im Privatrecht findet sich an keiner Stelle der Begriff „privatrechtlichen Grundentscheidungen“. Der Aussagekraft des Begriffs „Staatsfundamentalnorm“ gegenüber scheint der (hypothetische) Begriff „Privatfundamentalnorm“ ein Unding zu sein. Ebenso wird der Begriff „Gesetzesprinzip“ gerade nicht so selbstverständlich verwendet wie der Begriff „Verfassungsprinzip“. Deshalb scheint die Lehre und die Untersuchung zum inneren System wie zur grundlegenden Substanz der Verfassung ein „klassischer“ Stoff des Staats- und Verfassungsrechts zu sein.

Abgesehen von der allgemeinen Anerkennung, ist die Lehre der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen allerdings noch nicht abschließend erläutert. Im Schrifttum finden einige Aspekte, beispielweise die Frage nach der „Überpositivität“ bzw. der überpositiven Geltung der Grundentscheidungen⁸ sowie das wechselseitige Verhältnis zwischen den Grundentscheidungen innerhalb ein und derselben Verfassung zueinander⁹, bisher nur kleine Aufmerksamkeit. Die *Regelungs-Trias* von Art. 1, Art. 20 und Art. 79 Abs. 3 GG spielt als positiv-rechtliche *sedes materiae* der Grundentscheidungen die entscheidende Rolle für die Untersuchung.¹⁰ Zudem befasst sich diese Arbeit mit der Frage, ob es jenseits von den in den Art. 1

⁶ Dazu siehe BVerfGE 1, 14 (32); 3, 225 (232 f.); auch unten B. II. 2. b) aa); zum (angeblichen) Widerspruch zwischen den beiden Entscheidungen vgl. *F. Ossenbühl*, Probleme und Wege der Verfassungsauslegung, DÖV 1965, S. 649 ff. (655 f.); *F. Müller/R. Christensen*, Juristische Methodik, Bd. I, 10. Aufl., 2009, Rn. 385 ff.

⁷ Zur terminologischen Vielfalt der Idee siehe B. II. 2. a).

⁸ Dazu siehe B. II. 3. b).

⁹ Dazu siehe D. II. 2.

¹⁰ Zu den Grundentscheidungen des Grundgesetzes im Einzelnen siehe C. II. und III.

und Art. 20 GG niedergelegten Grundentscheidungen noch weitere im deutschen Verfassungsrecht gibt.¹¹

1. Fragestellung

Im Hinblick auf die intensive Auseinandersetzung mit den Fragestellungen auf dem Gebiet des Verfassungsrechts und der Verfassungstheorie trägt diese Arbeit den Titel „*Die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen des Grundgesetzes – eine verfassungsrechtstheoretische und -dogmatische Untersuchung, insbesondere zum Verhältnis der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen zueinander*“. Zentrales Element der Arbeit ist die Untersuchung zum Komplex der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen des Grundgesetzes. Als *terminus technicus* für grundlegende Normen, die das innere System sowie die Gesamtstruktur der Verfassung bilden, wird nach einer sorgfältigen Auswahl von den in der Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich verwandten Bezeichnungen¹² der Begriff der „Grundentscheidung“ gewählt.¹³ Über herkömmliche, teilweise als klassisch betrachtete Fragestellungen im Bereich des Verfassungsrechts hinaus – hierzu gehört beispielsweise die Frage nach dem allgemeingültigen Begriff der Verfassung¹⁴, die Frage nach einer Normenhierarchie innerhalb der Verfassungsordnung¹⁵ sowie die Frage nach dem Verhältnis der Grundentscheidungen zur materiellen Gerechtigkeit¹⁶ –, wird sich die Arbeit einer Reihe von originären, neuen Fragestellungen zuwenden. Wie der Arbeitstitel es vorsieht, wird sich der letzte Hauptteil der Arbeit mit der Untersuchung des *Verhältnisses der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen zueinander* befassen.¹⁷

Der vorliegenden Arbeit liegt eine Reihe von theoretischen *Ausgangspunkten* zugrunde. Rechtsnormen, insbesondere Verfassungsnormen, sind zum einen nicht als statisch, sondern als *dynamisch* zu betrachten. Sie nehmen in den meisten Fällen, in Anlehnung an die mathematische Sprache, die Erscheinungsform der „dynamischen Gleichung“ an. Das dynamische System einschließlich des Rechtssystems – verstanden als ein System von geltenden Rechtsnormen einer bestimmten politischen Einheit – kennzeichnet sich im Wesentlichen durch das zeitabhängige Ausgangs-Eingangsverhalten.¹⁸ Dies führt dazu, dass auch die Dimension der

¹¹ Dazu siehe C. IV.

¹² Vgl. beispielweise *H. Maurer*, Staatsrecht I, 6. Aufl., 2010, § 6, Rn. 2; *K. Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Aufl., 1984, S. 551; *H. Dreier*, Art. 20 GG (Einführung), in: ders. (Hrsg.), GG Kommentar, Bd. II, 3. Aufl., 2015, Rn. 8; *F. Reimer*, Verfassungsprinzipien: Ein Normtyp im Grundgesetz, 2001, S. 58 ff.

¹³ Vgl. B. II. 2. a) cc) (5).

¹⁴ Dazu siehe B. I. 1.

¹⁵ Vgl. B. II. 2. b), D. I. 1.

¹⁶ Dazu siehe B. II. 3. c).

¹⁷ Dazu siehe D. II. 2.

¹⁸ Vergleichbar hiermit ist der Begriff des Gesetzes (*law*) in der Naturwissenschaft, z. B. *S. Carroll*, *From Eternity to Here: The Quest for the Ultimate Theory of Time*, New York, 2010, S. 345:

„Zeit“ für den ersten, konzeptionellen Teil der Arbeit von zentraler Bedeutung ist. Die Anwendung der zeitlichen Dimension als wissenschaftliches Konzept findet sich vor allem im Ersten Hauptteil der Arbeit, worin wir wichtige Grundlagen für die gesamte Arbeit legen.¹⁹

Diese Arbeit geht zum anderen von dem Ausgangspunkt aus, dass jede einzelne Rechtsnorm in einem formalen oder inhaltlichen Zusammenhang mit anderen Normen ein und derselben Rechtsordnung steht. Mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts gesagt: eine einzelne Verfassungsbestimmung könne nicht isoliert betrachtet und allein aus sich heraus ausgelegt werden.²⁰ Dies führt zur beträchtlichen Wichtigkeit des Konzepts des „Verhältnisses“ bzw. der „Wechselwirkung“ zwischen Verfassungsnormen. Die grundsätzliche Bedeutung des Konzepts ist im Bereich der Naturwissenschaft einschließlich der System- und Komplexitätstheorie allgemein anerkannt. Erwähnenswert ist beispielweise die Erläuterung des Begriffs „Gestalt“ von *Marvin Minsky* (1927–2016):

„The unexpected emergence, from a complex system, of a phenomenon that had not seemed inherent in that system's separate parts. Such ‚emergent‘ or ‚collective‘ phenomena show that ‚a whole is more than the sum of its parts.‘ However, further research usually shows that such phenomena *can be explained completely, once we also take into account the interactions among those parts* – as well as the peculiarities and deficiencies in the observer's own perceptions and expectations.“²¹

Die obige Erläuterung hat deutlich gezeigt, dass es unbedingt erforderlich ist, das Verhältnis sowie die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Bestandteilen des Untersuchungsgegenstandes zu begreifen, um ein klareres Verständnis für diesen Gegenstand zu gewinnen. Demzufolge ist es für unsere Zielsetzung nicht ausreichend, dass die Arbeit die Grundentscheidungen und ihre Bestandteile, Elemente oder Subprinzipien im Einzelnen beschreiben wird. Der Versuch, einen Grundstein für das umfassende Verständnis des Grundgesetzes und seiner Rechtsordnung zu legen, bedarf vielmehr einer sorgfältigen Untersuchung zu dem sog. „Konnektom“²² von grundgesetzlichen Grundsätzen und Grundentscheidungen.²³ Dieser Begriff ist im rechtswissenschaftlichen Sinne als die Gesamtheit der Verhältnisse

„A dynamical law demonstrates its validity over and over again; at every moment, the law takes the current state and evolves it into the next state.“

¹⁹ Zum Verfassungsbegriff in der zeitlichen Dimension siehe B. I. 1. c) cc); zur Bedeutung der zeitlichen Dimension für die Auslegung der Rechtsnorm siehe B. I. 2. c).

²⁰ BVerfGE 1, 14 (32).

²¹ *M. Minsky*, aaO (Fußn. 4), S. 328 (Hervorhebung des Verf.).

²² Dieser als *terminus technicus* für die Arbeit geltende Begriff wird analog zu dem in der Hirnforschung und Neurobiologie verwendeten Begriff „Konnektom“ (*connectome*) gebildet. Dort bezeichnet der Begriff die Gesamtheit aller Nervenverbindungen eines Lebewesens.

²³ Zutreffend *R. W. M. Dias*, Jurisprudence, 5. Aufl., London, 1985, S. 60: „As stated above, Bentham and Austin believed that ‚law‘ in the sense of ‚legal system‘ is only the sum-total of laws and that elucidation of ‚a law‘ is all that necessary. This, as will have become evident from the foregoing analysis, was mistaken. In addition there is a further objection that a legal system is more than the sum-total of laws or legal material; it represents the pattern of interrelation of this material and differs from them also in its overall purposes and functioning.“

und Wechselwirkungen von Normen innerhalb der Verfassung zu verstehen. Hinsichtlich der Terminologie hat der Begriff „Verhältnis“ in dieser Arbeit zwei Bedeutungen: zum einen gilt der Begriff als *Oberbegriff* zu den in der Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich verwendeten Bezeichnungen wie „Verhältnis“²⁴, „Zusammenspiel“²⁵, „Beziehung“²⁶, „Widerspruch“²⁷ und – nicht zuletzt – „Widerstreit“²⁸. Der Begriff wird zum anderen, vor allem im Dritten Hauptteil der Arbeit, in einem engeren Sinne verstanden, nämlich als die *Summe der gegenseitigen Beziehungen* von zwei Grundentscheidungen zueinander.²⁹

Die vorangegangene Fragestellung zum Verhältnis der Grundentscheidungen zueinander geht von der Annahme aus, dass es verschiedene „Typen“ des Verhältnisses von Normen einschließlich des sog. Spannungsverhältnisses³⁰ geben kann.³¹ Daraus ergeben sich zentrale Forschungsfragen der Arbeit – wie etwa wo Spannungsverhältnisse oder wechselseitige Verstärkungen liegen könnten, welche Grundentscheidungen eher selten in ein Spannungsverhältnis mit anderen Grundentscheidungen treten und welche Methoden zur Lösung von Spannungsverhältnissen in Betracht kommen könnten. Wenngleich dieses Thema nicht völlig neu ist³², wird die Arbeit die Fragestellungen aus *eigenen, originären Perspektiven* betrachten. Schließlich beschränkt sich die Arbeit nicht auf die herkömmliche,

²⁴ Z. B. H. A. Wolff, Das Verhältnis von Rechtsstaats- und Demokratieprinzip, Speyerer Vorträge 48, 1999; E.-W. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HbStR, Bd. II, 3. Aufl., 2004, § 24, Rn. 81 ff.

²⁵ Z. B. K. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., 1991, S. 476 ff.; C.-W. Canaris, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, 2. Aufl., 1983, S. 55; M. Kloepfer, Verfassungsrecht I, 2011, § 6, Rn. 4: „Dabei sei schon an dieser Stelle betont, dass die einzelnen Staatsstrukturprinzipien regelmäßig nicht jeweils einzeln betrachtet werden können, sondern ihre Wirkung meist nur im Zusammenspiel mit anderen Staatsstrukturprinzipien entfalten.“

²⁶ Z. B. K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl., 1995 (Neudruck 1999), Rn. 271.

²⁷ Z. B. K. Larenz, aaO (Fußn. 25), S. 475; C.-W. Canaris, aaO (Fußn. 25), S. 53.

²⁸ Z. B. F. E. Schnapp, Art. 20 GG, in: I. von Münch/P. Kunig (Hrsg.), GG Kommentar, Bd. 1, 6. Aufl., 2012, Rn. 7.

²⁹ Dazu siehe D. II. 2.

³⁰ Vgl. F. Reimer, aaO (Fußn. 12), S. 104: „Im übrigen ist selbst eine als minimal unterstellte Gesamtentscheidung des Grundgesetzes, wie Art. 20 I GG sie verkörpern könnte, alles andere als ein monolithischer Block; sie ist vielmehr von verschiedenen, unter Umständen gar gegenläufigen Werten geprägt. Man denke an mögliche Spannungsverhältnisse zwischen Demokratie, Rechts- und Sozialstaatlichkeit.“; K.-E. Hain, Die Grundsätze des Grundgesetzes: Eine Untersuchung zu Art. 79 Abs. 3 GG, 1999, S. 445: „Die Vereinbarkeit der Leitgedanken auf der im Rahmen der geltenden Verfassung unbedingten, prinzipiellen Ebene schließt nicht aus, daß leitgedankliche Positionen unter den Bedingungen konkreter Fälle in Spannung geraten.“

³¹ Dazu siehe D. II. 1.

³² Die Frage nach dem Konflikt zwischen dem Rechtsstaats- und dem Demokratieprinzip findet sich bereits in einer Vielzahl von staatsrechtlichen Lehrbüchern; hierzu gehören beispielweise H.-W. Arndt/T. Fetzner, Öffentliches Recht, 16. Aufl., 2013, Rn. 158; D. Merten, Rechtsstaat und Gewaltmonopol, 1975, S. 9 (Fußn. 17); A. von Arnould, Rechtsstaat, in: O. Depenheuer/C. Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, 2010, § 21, Rn. 45 f.; W. Kägi, Zur Entwicklung des Schweizerischen Rechtsstaates seit 1848, ZSR 71 (1952), S. 173 ff. (205); E. Tosch, Die Bindung des verfassungsändernden Gesetzgebers an den Willen des historischen Verfassungsgebers, 1979, S. 135 f.

rechtswissenschaftliche Methodik, sondern umfasst auch einige Überlegungen in empirisch-wissenschaftlicher Hinsicht. Von erheblichem Interesse ist beispielsweise die Überlegung, dass verfassungsrechtliche Grundentscheidungen sich empirisch begründen, jedenfalls abstützen lassen könnten.³³ An dieser Stelle erhält die Arbeit eine interdisziplinäre Dimension. Nicht außer Acht gelassen werden darf die relevante Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Thema der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen sowie zur 2009 im Lissabon-Urteil entwickelten Lehre von der „Verfassungsidentität“.³⁴ Interessant ist auch die Frage, ob eine Diskrepanz zwischen den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich des rechtlichen Wesens sowie der Funktionen der Grundentscheidungen innerhalb des Grundgesetzes besteht.³⁵

2. Wissenschaftliche Zielsetzung

Zur wissenschaftlichen Zielsetzung der Arbeit gehört zunächst eine verfassungsrechtstheoretische und -dogmatische *Konzeptualisierung* des inneren Systems des Grundgesetzes. In Verbindung mit dieser Konzeptualisierung steht auch der Versuch der *Modellierung des komplexen Gesamtbildes* der grundgesetzlichen Normen.³⁶ Zur Zielsetzung der Arbeit gehört auch die Gewinnung neuer Richtlinien für die Verfassungsinterpretation aus dem Untersuchungsergebnis.³⁷ Diese Richtlinien könnten als Ergänzung zu den herkömmlichen Methoden der Verfassungsinterpretation dienen, insbesondere in Verbindung mit der systematischen Auslegung.

III. Komponenten und Meilensteine der Arbeit

1. Erster Hauptteil der Arbeit

Als theoretische Grundlage der gesamten Arbeit ist ihr Erster Teil von besonderer Bedeutung. Im Interesse der Analyse des zentralen Gegenstands der Arbeit – des Verhältnisses der Grundentscheidungen zueinander – muss zweierlei im Ersten Teil erarbeitet und festgehalten werden: 1. allgemeine Erkenntnisse über das rechtliche Phänomen der „Verfassung“ und ein (möglichst) allgemeingültiger Verfassungsbegriff³⁸; 2. das Wesen von Grundentscheidungen als normativem Kernstück der Verfassungsordnung.³⁹ Darüber hinaus wird die Idee der Grundentscheidungen mit rechtstheoretischen Konzepten wie der Unterscheidung von Regeln und Prin-

³³ Dazu siehe C. III. 1. c).

³⁴ Dazu siehe B. II. 2. b).

³⁵ Dazu siehe B. II. 2. b) aa)(4).

³⁶ Dazu siehe D. I. 3.

³⁷ Dazu siehe D. III. 2.

³⁸ Dazu siehe B. I. 1.

³⁹ Dazu siehe B. II.

zipien verknüpft.⁴⁰ Nicht zuletzt stellt sich auch die Frage nach ihrer überpositiven (Rechts-)Natur sowie ihrer eigenständigen normativen Bedeutung.⁴¹ In diesem Sinne dient der Erste Hauptteil als gedankliches sowie theoretisches Portal, durch das man zu den weiteren Hauptteilen der Arbeit treten muss.

2. Zweiter Hauptteil der Arbeit

Basierend auf den theoretischen Grundlagen der Arbeit (Erster Hauptteil), werden die *einzelnen Grundentscheidungen des Grundgesetzes* im Zweiten Hauptteil erörtert. Dessen Zweck ist es in erster Linie, die normativen Stoffe, die das Grundgesetz ausmachen, aufzufinden und darzulegen, woraus das innere Grundgerüst⁴² und die Identität des Grundgesetzes⁴³ bestehen.

Als ein Indikator für die zentralen Grundentscheidungen wird *Art. 79 Abs. 3 GG* in Betracht gezogen. Für die Untersuchung zum inneren System des Grundgesetzes ist die Norm von besonderer Bedeutung und unverzichtbar. Nach *Roman Herzog* ist *Art. 79 Abs. 3 GG* Ausdruck der Tatsache, „daß der Verfassungsgeber von 1949 zwei Grundgesetzartikel für besonders wichtig und schützenswert gehalten hat: *Art. 1* und *Art. 20*“⁴⁴. Insofern lassen sich in logischer Hinsicht zwei positivrechtliche Quellen (oder *sedes materiae*) der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen aus der Ewigkeitsgarantie des *Art. 79 Abs. 3 GG* ableiten. Demzufolge sind die grundgesetzlichen Grundentscheidungen in zwei Kategorien gegliedert. So betrifft der Zweite Hauptteil zum einen die Grundentscheidung des *Art. 1 GG* für die Untantastbarkeit der Würde des Menschen, zum anderen die Grundentscheidungen des *Art. 20 Abs. 1–3 GG* für die Staatsstrukturprinzipien der Bundesrepublik Deutschland. Die Analyse umfasst zum einen die Grundentscheidungen des Grundgesetzes nach der herkömmlichen Lehre: die Garantie der Menschenwürde⁴⁵, das Demokratieprinzip⁴⁶, das Rechtsstaatsprinzip⁴⁷, das Bundesstaatsprinzip⁴⁸, das Sozialstaatsprinzip⁴⁹ und das Republikprinzip⁵⁰. Sie betrifft zum anderen aber auch die Frage nach möglichen Grundentscheidungen jenseits der in *Art. 1* und *20* niedergelegten Grundsätze⁵¹. Diese Fragestellungen des Zweiten Hauptteils der Arbeit werden

⁴⁰ Dazu siehe B. II. 3. a).

⁴¹ Dazu siehe B. II. 3. b).

⁴² Ein Begriff von *U. Volkmann*, *Grundzüge einer Verfassungslehre der Bundesrepublik Deutschland*, 2013, S. 86.

⁴³ Zum Überblick *P. Kirchhof*, *Die Identität der Verfassung*, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), *HbStR*, Bd. II, 3. Aufl., 2004, § 21.

⁴⁴ *R. Herzog*, *Art. 20 GG*, I, in: T. Maunz/G. Dürig (Hrsg.), *GG Kommentar*, Bd. III, Lfg. 70 (2013), Rn. 12; vgl. auch *K. Stern*, aaO (Fußn. 12), S. 113.

⁴⁵ Dazu siehe C. II.

⁴⁶ Dazu siehe C. III. 1.

⁴⁷ Dazu siehe C. III. 2.

⁴⁸ Dazu siehe C. III. 3.

⁴⁹ Dazu siehe C. III. 4.

⁵⁰ Dazu siehe C. III. 5.

⁵¹ Dazu siehe C. IV.

dann als theoretische Grundlage und fester Ausgangspunkt für die Untersuchung des Dritten Hauptteils der Arbeit fungieren.

3. Dritter Hauptteil der Arbeit

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Zweiten Hauptteils wird die Arbeit im Dritten Hauptteil das Verhältnis der grundgesetzlichen Grundentscheidungen zueinander aufklären und darüber ein neues analytisches Modell der deutschen Verfassungs- und Rechtsordnung – im Sinne eines *komplexen, aber geordneten Ensembles* aus positiven und überpositiven, grundlegenden, über- und untergeordneten sowie dynamischen und identitätssichernden Elementen⁵² – entwickeln, das als Ausgangspunkt weiterer verfassungsrechtstheoretischer und -dogmatischer Untersuchungen dienen kann.⁵³ Von erheblichem Interesse ist die Methode zur Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen zwei oder mehreren Grundentscheidungen.

IV. Stand der Forschung und Methodik

„The Achilles’ heel of constitutional law is the lack of an empirical footing, not the lack of a good constitutional theory.“

*Richard A. Posner*⁵⁴

Über die rechtliche Bedeutung sowie die geschichtlichen Grundlagen der *einzelnen* Grundentscheidungen des Grundgesetzes, etwa des Demokratie- und des Rechtsstaatsprinzips, finden sich zwar eingehende und umfassende Erläuterungen in der Literatur zum Staats- und Verfassungsrecht.⁵⁵ Dabei handelt es sich aber regelmäßig um die wissenschaftliche Darstellung der einzelnen Grundentscheidungen bzw. Grundsätze des Grundgesetzes in rechtsdogmatischer Hinsicht und nur selten um den Versuch, die Gesamtkonzeption der Grundentscheidungen systematisch zu strukturieren. Zudem sind Monographien zu diesem Thema rar geworden.⁵⁶ Davon

⁵² U. Volkmann, aaO (Fußn. 42), S. 127 f.

⁵³ Dazu siehe D. I. 3.

⁵⁴ R. A. Posner, *The Problematics of Moral and Legal Theory*, Cambridge (Massachusetts), 1999, S. 182.

⁵⁵ Als „Klassiker“ anzusehen sind wie etwa K. Stern, aaO (Fußn. 12), S. 555 ff.; K. Hesse, aaO (Fußn. 26), Rn. 114 ff.; jenseits der Kommentierungen zu Art. 1 und Art. 20 GG in klassischen Grundgesetz-Kommentaren siehe auch relevante Aufsätze in J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), *HbStR*, Bd II, 3. Aufl., 2004 und O. Depenheuer/C. Grabenwarter (Hrsg.), *Verfassungstheorie*, 2010.

⁵⁶ Zu den relevanten Monographien gehören namentlich die 1999 unter dem Titel „Die Grundsätze des Grundgesetzes: Eine Untersuchung zu Art. 79 Abs. 3 GG“ veröffentlichte Habilitationsschrift von Karl-E. Hain (Fußn. 30), die 2001 unter dem Titel „Verfassungsprinzipien: Ein Normtyp im Grundgesetz“ veröffentlichte Dissertation von Franz Reimer (Fußn. 12) sowie die 2002 unter dem Titel „Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes: Eine verfassungstheoretische Rekonstruktion“ veröffentlichte Habilitationsschrift von Peter Unruh.

abgesehen findet die Untersuchung zum Verhältnis der grundgesetzlichen Grundentscheidungen zueinander im Schrifttum nur geringe Aufmerksamkeit. Dieser Forschungsstand hat dazu geführt, dass eine verfassungsrechtstheoretische und -dogmatische Untersuchung zum Komplex der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen äußerst vielversprechend ist, auch hinsichtlich der Vielzahl an Kommentaren und Lehrbüchern zum Grundgesetz im Allgemeinen.

Hinsichtlich der *Methodik* ist diese Arbeit vornehmlich als eine grundlagenorientierte, verfassungsdogmatische sowie verfassungstheoretische Forschungsarbeit anzusehen. An einigen Stellen wird sich die Arbeit daneben mit rechtsvergleichen- den bzw. verfassungsgeschichtlichen Aspekten beschäftigen. Der Arbeit liegt weiterhin das sog. *integrative Verständnis des Rechts* zugrunde.⁵⁷ Nicht zuletzt ist die Arbeit auch – wie erwähnt – mit *interdisziplinärer Dimension* ausgestattet.

Als Nachwort dieser Einleitung sowie als gedanklicher Eingang zu den Hauptteilen der Arbeit eignet sich die folgende Aussage von dem Rechtslehrer und Philosophen *Edgar Bodenheimer* (1908–1991):

„In reality, the problem of achieving justice in human relations is the most challenging and vital problem of social control through law, and it is one that is by no means impervious to the method of rational argument. The use of this method does not demand unanimity or universality in the reaching of conclusions concerning the justice of a legal measure. It only demands that the problem be approached with detachment and broadmindedness, and that the relevant issues be appraised from all angles, with consideration of the interests and concerns of all people or groups affected by the regulation. An important guide for the rational evaluation of the justice of a law or set of laws is furnished by the status of our scientific knowledge with respect to the psychological, biological, or social assumptions underlying a piece of legal regulation.“⁵⁸

⁵⁷ Dazu siehe statt vieler *E. Bodenheimer*, *Jurisprudence: The Philosophy and Method of the Law*, Revised Edition, Cambridge (Massachusetts), 1974, S. 162 ff.; *E. Fechner*, *Rechtsphilosophie: Soziologie und Metaphysik des Rechts*, 2. Aufl., 1962; *J. Hall*, *Foundations of Jurisprudence*, Indianapolis, 1973; auch *B. Rüthers*, *Wozu auch noch Methodenlehre?*, JuS 2011, S. 865 ff. (869 f.): „„Recht“ entsteht aus dem Zusammenwirken von weltanschaulichen Vorverständnissen, den Machtkonstellationen der Normsetzer in der jeweiligen Gesellschaft sowie den realen und kulturellen Vorgegebenheiten (Geschichte, religiöse Überzeugungen, Technologie, Wissenschaft, Wirtschaft).“

⁵⁸ *E. Bodenheimer*, aaO (Fußn. 57), S. 167.

Personen- und Sachregister

- Abendroth, Wolfgang 352
Achterberg, Norbert 397
Alexy, Robert 112, 120, 136
Anfangsbedingungen bzw. initial conditions
146 ff., 157 f., 189, 201, 241
Antinomie 383 f., 387, 390 f.
Aristoteles 36
Augustinus, Aurelius 12
Auslegung
– Richtigkeit der 51, 55
– systematische 395
– widerstreitende Auslegungstheorien
44 ff.
– zeitliche Dimension der 51 ff.
– s. auch „Interpretation“
Auslegungscanones 55 ff., 329 f.
– Unverzichtbarkeit der 56
Ausstrahlungswirkung 170
Autonomie des Menschen 322 ff.
- Bäcker, Carsten 242
Bachof, Otto 388
Badura, Peter 199, 310
Bähr, Otto 221, 226
Baumdiagramm 338 ff.
Bäumlin, Richard 22
Bayerischer Verfassungsgerichtshof 101 f.,
144
Behr, William Joseph 15
Betti, Emilio 62
Beziehung
– „eindimensionale“ 405 f.
– „einfache“ 378
– „mannigfaltige“ bzw. „hybride“ 378
– „zweidimensionale“ 405 f.
– s. auch „Wechselbeziehung“
Bilfinger, Carl 69
– und die Lehre des Verfassungssystems
76 ff.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang 58, 230,
337, 357, 366
Bodenheimer, Edgar 10, 165 f., 238, 305,
389
Bundespräsident 395, 401 f.
Bundesrat 363 f.
Bundesstaat
– demokratischer Aspekt des 362 f.
– europäischer 278 f.
– Konstruktion des 285 ff.
– kulturell-historische und geographische
Grundlage 271 ff.
– im rechtlichen Sinne 264 ff.
– republikanischer 400
– im Sinne des Grundgesetzes 270
– Staatsqualität des Bundes 277 ff.
– s. auch „Bundesstaatsprinzip“,
„Föderalismus“
Bundesstaatsprinzip 263 ff., 400 f.
– Einzelausprägungen im Grundgesetz
275 ff.
– als Grenzen der demokratischen Herr-
schaft 366
– als Soll-Zustand 266
– s. auch „Bundesstaat“, „Föderalismus“
Bundestreue 279 ff., 382
Bundesverfassungsgericht
– und Auslegungstheorien 49 f.
– und die Beziehung des Sozialstaats-
prinzips zum Demokratieprinzip 375
– und Bundesstaatskonzeption 287
– und die Einordnung der Einzelausprä-
gungen von Grundentscheidungen 332 ff.
– und Funktionen der Grundrechte 181 f.
– und Grundsatz der Bundestreue 281 f.
– als Interpret und Hüter der Verfassung
100
– und Lehre der Identität der Verfassung
108 ff.

- und Lehre von den Grundentscheidungen 100 ff.
- und Mehrparteienprinzip 206
- und rechtsstaatliche Begrenzungen der Demokratie 354 f.
- und Rechtsstaatsprinzip 242 ff.
- Bürgerliches Gesetzbuch 62
- Carroll, Sean 167
- Cicero, Marcus Tullius 316, 380
- Cluster von Einzelbestimmungen 335 f.
- Cohen, Jack 334, 339
- Condillac, Étienne Bonnot de 42
- Cooley, Thomas M. 42, 192
- Corning, Peter A. 218
- Demokratie 350 f.
 - Demokratisierung der Gesellschaft 192 f.
 - im Lichte der empirischen Wissenschaften 213 ff.
 - rechtsstaatlich gebundene 354
 - streitbare 210 f.
 - s. auch „Demokratieprinzip“, „Mehrheitsprinzip“, „Volksouveränität“
- Demokratieprinzip 171, 188 ff., 406 f.
 - Einzelausprägungen im Grundgesetz 201 ff.
 - Mehrparteiensystem 205 f.
 - repräsentative bzw. parlamentarische 194, 207
 - Zeitbegrenzung demokratischer Herrschaft 204 f., 379
 - s. auch „Demokratie“, „Mehrheitsprinzip“, „Volksouveränität“
- Dias, Reginald Walter Michael 153
- Dicey, Albert Venn 360, 362 f.
- Divergenz 371
- Dreier, Horst 188
- Dworkin, Ronald 119
- Dunkle Materie 138
- Dynamik 27
- Dürig, Günter 175
- Ehmke, Horst 61
- Emergenz 126, 129 ff., 140
- Engisch, Karl 48 f.
- Erscheinungsform 393
- Ewigkeitsgarantie 88, 93, 109 f., 148, 157, 173, 190, 231, 369, 392, 397
- Fechner, Erich 231
- Feldtheorie
 - als Analyseinstrument 165 f.
 - und die Garantie der Würde des Menschen 184 ff.
 - in der Physik und Naturwissenschaft 167 f.
 - Reihenfolge der Felder 373
 - verfassungsrechtliche 169 ff., 359 f., 372 f., 377 f., 393 f., 407
- Feynman, Richard P. 1 f.
- Fichte, Johann Gottlieb 15, 221
 - und die Entwicklung des Rechtsstaats 224
- Föderalismus 263, 271
 - s. auch „Bundesstaat“, „Bundesstaatsprinzip“
- Gadamer, Hans-Georg 40, 64, 88
- Gell-Mann, Murray 127
- Gerber, Hans 386
- Gerechtigkeit 139, 235, 301, 372 f., 384, 387 f., 389
 - als emergentes Phänomen 151 f.
 - materiale 148 ff., 411
 - als Sinn und Zweck des Rechtsstaats 234
- Gewaltenteilung 105, 381
 - als Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips 246 ff.
 - im Lichte der Feldtheorie 248
- Gneist, Rudolf von 221, 227
- Goldberg, Dave 168
- Goos, Christoph 183
- Graham, Loren R. 216
- Gröschner, Rolf 394
- Grundentscheidungen 69, 97 ff., 106, 404
 - des Grundgesetzes 8, 87
 - und die Lehre von der Grundnorm 73 ff.
 - und die Vorstellung der Gerechtigkeit 150
 - eigenständige normative Bedeutung 140 ff.
 - Einordnung der Einzelausprägung 325 ff.
 - Einzelausprägung innerhalb der Verfassung 163 f.
 - inhärente Unabänderlichkeit der 153, 158 ff.
 - als „initial conditions“ 147 f.

- als normative Felder der Rechtsordnung 171
- als Prinzipien 110 f., 133
- rechtliches Wesen der 110 ff.
- Strukturierung 165 ff.
- terminologische Vielfalt des Begriffs 87 ff.
- überpositive Geltung der 134 ff.
- verfassungsgestaltende 85
- Verhältnis zueinander 202
- Voraussetzungen für den Charakter der 154 ff.
- vorkonstitutionelle Lehren zur Idee der 68 ff.
- Grundgesetz
 - komplexe Struktur des 335, 377, 404 ff.
 - Normenhierarchie innerhalb des 103 ff., 411 f.
 - s. auch „Verfassung“, „Verfassungsordnung“
- Grundrechte
 - als Abwehrrechte 180
 - objektiv-rechtliche Dimension 181 f.
- Grundsätze 90 ff.

- Hall, Jerome 165
- Hamburgisches Verfassungsgericht 161 f.
- Harmonie 383 f., 407
- Hart, Herbert Lionel Adolphus 74 f.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich
 - Rechtsphilosophie 23 ff.
 - und Vergangenheit der Verfassung 32
- Herdegen, Matthias 90, 256
- Hermeneutik 40
- Held, Joseph von 15
- Herzog, Roman 8, 93
- Hesse, Konrad 58, 60, 63, 189, 344, 365, 385, 404
- Heun, Werner 206
- Higgs-Feld 185
- Hippel, Ernst von 144
- Holland, John H 126
- Homogenitätsprinzip 283 ff., 381
- Honsell Heinrich 62
- Huber, Ernst Rudolf 307, 387, 391
- Huber, Peter M. 369
- Humboldt, Wilhelm von 221
- Husserl, Gerhart 52
- Interpretation
 - als gegenwärtiger Vorgang 51
 - Notwendigkeit der Interpretation 41 f.
 - s. auch „Auslegung“
- Jellinek, Georg 180
- Jhering, Rudolph von 34
- Jung, Carl Gustav 29
- Jurisprudenz 165, 352

- Kägi, Werner 349
- Kant, Immanuel 15, 221
 - und die Entwicklung des Rechtsstaats 222 f.
- Kastari, Paavo 12
- Kaufmann, Arthur 137
- Kelsen, Hans 69, 135, 286
 - und die Lehre von der Grundnorm 71 ff.
- Kirchhof, Paul 110
- Kischel, Uwe 331
- Komplexität 1
 - des Rechts 128
- Komplexitätstheorie 125 ff., 159, 166, 239, 339, 404
- Konflikten
 - zwischen Verfassungsnormen 409 ff.
- Konkretisierung 171
- Konkretisierungsbedürftigkeit
 - als Merkmal des Grundentscheidungscharakters 154 f., 318, 374
 - der Rechtsprinzipien 123 ff.
 - des Rechtsstaatsprinzips 244 f.
 - des Republikprinzips 316
 - des Sozialstaatsprinzips 300
- Kontextabhängigkeit
 - einzelner Verfassungen 21
- Korrespondenzverhältnis 394
- Kreisdiagramm 341 ff.
- Klüber, Johann Ludwig 15

- Länder
 - als Komponenten des Bundesstaates 288 ff.
 - Staatlichkeit der 276 f.
- Larenz, Karl 20, 46 ff., 142
- Leibholz, Gerhard 195
- Lorenz, Edward N. 159

- Maier, Hans 272
 Maihofer, Werner 185
 Marshall, Tim 275
 Maunz, Theodor 158, 283
 Maurer, Hartmut 59, 201
 Mayer, Otto 221, 227
 Mehrheitsprinzip 196 ff.
 – als Konkretisierung des Demokratieprinzi-
 ps 203 f.
 – als „Second-best-Optimum“ 200
 – s. auch „Demokratieprinzip“
 Menschenwürde bzw. Würde des Menschen
 172 ff., 230, 347 f., 360, 384
 – Dualität der Funktionsweise 174 ff., 183
 – Einzelausprägungen im Grundgesetz
 186 ff.
 – Garantie der 169, 340, 389
 – als Krone der Rechtsordnung 176
 – subjektiv-rechtlicher Charakter 179 f.
 – als Wurzel aller Grundrechte 177 ff.
 Melin, Patrick 50
 Menger, Christian-Friedrich 299, 383,
 388
 Milgram, Stanley
 – und „Milgram-Experiment“ 116 f., 218
 Minsky, Marvin 5
 Mohl, Robert von 221, 225 f.
 Moor, Julius 118
 Morlok, Martin 58, 66

 Naturgesetz 134
 Nawiasky, Hans 69 f., 92, 286
 – und der Gedanke der Staatsfundamen-
 talnorm 78 ff.
 Nichtlinearität 127, 130, 142, 242, 356
 Nipperdey, Hans Carl 175
 Nowak, Martin A. 219

 Oeter, Stefan 287
 Offene Staatlichkeit
 – als Grundentscheidung des Grund-
 gesetzes 317 ff.

 Peterson, Steven A. 217
 Pieroth, Bodo 202
 Plutarch 159
 Posner, Richard A. 9
 Pouvoir constituant 99
 – Begriffsbildung durch Sieyès 14
 – pouvoir constituant constitué bzw.
 institué 99, 156, 412
 – pouvoir constituant originaire 146
 – s. auch „Verfassungsgebende Gewalt“
 Pouvoir constitués 37
 Prinzipien 110 f.
 – Aggregation von Rechtsregeln 128 ff.
 – Grad der Erfüllung 121
 – und das Konzept des integrativen Levels
 132
 – als moralischer Konduktor des Rechts-
 systems 112 ff.
 – als Tiefenstrukturen des Rechts 123 ff.
 – Unbedingtheit der 124

 quod erat demonstrandum 11

 Radbruch, Gustav 237
 Randbedingungen bzw. boundary condi-
 tions 38 f., 156, 241, 265, 270, 294 f.,
 381
 Recht 1
 – Erfahrungen des 51 ff.
 – Komplexität des 231
 – als menschliche Erzeugung 128
 – und Moral 111 ff.
 – Mutation des 49
 – Positivierung 139
 Rechtsgrundsätze 84 f.
 Rechtsordnung
 – Doppelschicht der 137 ff., 160, 371 f.
 – Stufenbau der 71 ff., 250
 Rechtspositivismus 118 ff.
 Rechtssicherheit 105, 235
 – als Konkretisierung des Rechtsstaats-
 prinzi-
 ps 255 ff.
 Rechtsstaat 231 f., 349 f.
 – als emergentes Phänomen 232, 239 ff.
 – als Gerechtigkeitsstaat 388
 – sozialer 236
 – als Staat mit begrenzter Wirksamkeit
 233
 – im wahren, absoluten Sinne 237
 Rechtsstaatlichkeit 234, 384 f.
 – Mindestmaß an 384
 – spezifische Gepräge des Grundgesetzes
 229 ff.
 – weitere Elemente 262
 – s. auch „Rechtsstaatsprinzip“

- Rechtsstaatsprinzip 105, 131, 141, 171, 220 ff., 236
- Einzelausprägungen im Grundgesetz 238 ff.
 - emergente Eigenschaft 142
 - Ideengeschichte 220 ff.
 - nicht-summatives Verständnis 242
 - rechtliche Grundlagen 231 ff.
- Rechtsvergleich 330 ff.
- Regelungs-Trias 3
- Republikprinzip 314 ff., 378 ff., 395, 401
- Einzelausprägungen im Grundgesetz 316 f.
- Rothstein, Edward 22
- Rotteck, Carl von 15
- Rule of law 360 f.
- Sachs, Michael 162, 256, 369
- Šarčević, Edin 225
- Sartori, Giovanni 351
- Savigny, Friedrich Carl von 55
- Schäffer, Heinz 63
- Schambeck, Herbert 229
- Scheuner, Ulrich 95
- Schmidt-Aßmann, Eberhard 13
- Schmitt, Carl 16, 79, 98, 162, 352
- und die Gesamtentscheidung 80 ff.
 - und Verfassungsbegriff 16 ff., 30 f.
- Schmitt Glaeser, Walter 335
- Schnapp, Friedrich E. 209, 253
- Sieyès, Emmanuel Joseph 14
- Simson, Werner von 233
- Smend, Rudolf 18, 58, 100
- und Integrationslehre 18 ff.
- Somit, Albert 217
- Sozialstaatsprinzip 171, 296 ff., 374 f., 396 f.
- Aufgabe des Gesetzgebers 300
 - Einzelausprägungen im Grundgesetz 301 ff.
 - Gewährung des Existenzminimums 302 ff.
 - soziale Gleichheit 305 ff., 386
 - soziale Sicherheit 307 f.
 - und Wirtschaftspolitik 309 ff.
- Sozialversicherung 308
- Staat 231 f.
- Staatsfundamentalnorm 78 ff., 92 ff.
- s. auch „Nawiasky, Hans“
- Staatsstrukturprinzipien 94 ff.
- Stahl, Friedrich Julius 221, 226, 233
- Stern, Klaus 91, 94, 196, 213, 234, 271, 310, 338
- Stewart, Ian 334, 339
- System
- dynamisches 2
 - hierarchische Struktur 142
 - komplexes 1 ff., 142, 152, 317, 374
 - von Rechtsnormen 77
 - Übergang zum Chaos 158
- Theseus-Paradoxon 159 f.
- Tosch, Erich 20, 22
- Überpositivität
- des Rechts 136
- Vaihinger, Hans 73
- Vattel, Emer de 13
- Vektor 170, 376
- Vektorraum 172
- Verfassung 11 ff., 134
- Begriffe 13 ff.
 - Eigenschaften der 338
 - Gesetzescharakter 65
 - als Entscheidung 98
 - als Gesamtaufbau des Staates 37
 - die Identität der 108 ff.
 - Moment der Gegenwart 28 ff.
 - Moment der Vergangenheit 32 f., 145
 - Moment der Zukunft 33 ff.
 - Offenheit der 34
 - Prinzip der Einheit der 60, 102 ff., 341
 - Rangunterschied innerhalb der 102, 328 f.
 - als Rahmenordnung 338
 - als Raum-Zeit-Kontinuum 25 f., 29, 38, 169
 - rechtliche Eigenschaften der 148
 - als rechtliche Grundordnung des Staates 35
 - Substanz der 81
 - als supragesetzliches Phänomen 70
 - der Vereinigten Staaten von Amerika 35, 191
 - vom Zustand zur Ordnung 13
 - zeitliche Struktur der 26 ff.
 - s. auch „Verfassungsbegriff“, „Verfassungsordnung“

- Verfassungsgebende Gewalt 37, 145 f.
- Omnipotenz der 68, 146
 - s. auch „Pouvoir constituant“
- Verfassungsgeber
- Bindung an die überpositiven Grundentscheidungen 144 ff.
 - Gesamtentscheidung des 100
 - originäre 156
 - Willen des 100, 157, 164
- Verfassungsgebung 139
- Grenzen der 147
- Verfassungsauslegung bzw. Verfassungsinterpretation 40 ff.
- Besonderheiten der 57 ff.
 - als Konkretisierung 63 ff.
 - Kritik an einzelnen Aspekten der 59 ff.
 - das Prinzip praktischer Konkordanz 209, 410 ff.
- Verfassungsbegriff 20 ff., 40
- in rechtstheoretischer Hinsicht 22 f.
 - in der zeitlichen Dimension 26 ff.
- Verfassungsnormen
- Gleichrangigkeit der 102, 105
 - unterschiedliche Wertigkeit und Rangstufe der 343
- Verfassungsordnung
- der Bundesrepublik Deutschland 158 f.
 - des Grundgesetzes 11 ff., 105
- Verfassungsprinzipien 96 f.
- Verhältnis der Grundentscheidungen zueinander 5 f., 344 ff., 405, 410 ff.
- der Beschränkung 345
 - der Ergänzung 345 f.
 - harmonisches 346 f.
 - neutrales 346
 - Spannungsverhältnis 359 ff., 367 ff., 377 ff.
 - der Verstärkung 344 f.
- Verhältnismäßigkeitsprinzip 141, 334
- als Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips 257 ff.
- Vertrag über die Europäische Union 313
- Volkman, Uwe 87, 97, 149, 198, 327, 335, 342
- Volkssouveränität
- und die verfassungsrechtliche Demokratie 189 ff.
 - s. auch „Demokratieprinzip“
- Vorländer, Hans 32
- Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes 251 ff.
- Vorrang der Verfassung 249 f.
- Wahlrechtsgrundsätze 204
- Wechselbeziehung
- „inkongruente“ bzw. „gegenläufige“ 405, 415
 - „kongruente“ bzw. „übereinstimmende“ 405, 414
 - s. auch „Beziehung“
- Weimarer Reichverfassung 17, 33, 69 f., 162, 402
- Werner, Peter 284
- Wilson, Edward O. 22, 115
- Winterhoff, Christian 11
- Wintrich, Josef M. 182
- Wolff, Hans Julius 83 ff., 98, 150
- Wolff, Heinrich A. 353, 357
- Zacher, Hans F. 352, 403
- Zugkraft 335
- Zuständigkeitsverteilungssystem 398